

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-395/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/2/EG — Umweltpolitik — Geodateninfrastruktur — Austausch und Aktualisierung von Daten in elektronischer Form — Kein Erlass nationaler Umsetzungsmaßnahmen)

(2011/C 103/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und V. Peere)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und S. Menez)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (Abl. L 108, S. 1) nachzukommen

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 274 vom 9.10.2010.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2010 von Antoni Tomasz Uznański gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 27. November 2009 in der Rechtssache T-348/09, Uznański/Polen

(Rechtssache C-143/10 P)

(2011/C 103/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Antoni Tomasz Uznański (Prozessbevollmächtigter: A. Nowak, adwokat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Republik Polen

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 19. November 2010 zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Dezember 2010 — Waldemar Hudzinski gegen Agentur für Arbeit Wesel — Familienkasse

(Rechtssache C-611/10)

(2011/C 103/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Waldemar Hudzinski

Beklagte: Agentur für Arbeit Wesel — Familienkasse

Vorlagefrage

Ist Art. 14a Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er dem danach nicht zuständigen Mitgliedstaat jedenfalls dann die Befugnis nimmt, nach seinem nationalen Recht dem nur vorübergehend in seinem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer Familienleistungen zu gewähren, wenn weder der Arbeitnehmer selbst noch seine Kinder in dem nicht zuständigen Staat wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr.1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2), in ihrer geänderten und aktualisierten Fassung.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Dezember 2010 — Jaroslaw Wawrzyniak gegen Agentur für Arbeit Mönchengladbach — Familienkasse

(Rechtssache C-612/10)

(2011/C 103/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof